

Gemeinde  
Tüttleben

## **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tüttleben vom 17.09.2008**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), hat der Gemeinderat der Gemeinde Tüttleben in seiner Sitzung am 17.09.2008 die Hauptsatzung vom 10.03.1999, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 12.07.1999, wie folgt geändert:

### **2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tüttleben**

#### **§ 1 Änderungen**

Der § 2 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde Tüttleben zeigt „in Grün einen nimbierten Heiligen (St. Vitus) aus einem goldenen, in roten Flammen stehenden Kessel wachsend“.
- (3) Die Flagge der Gemeinde Tüttleben ist rot-gelb-rot (1:2:1) und trägt das Gemeindewappen.
- (4) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel. Das Dienstsiegel zeigt das Wappen der Gemeinde Tüttleben und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ und im unteren Halbbogen die Umschrift „Gemeinde Tüttleben“.

Der § 10 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 10 Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 €.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht selbstständig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag, sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten die folgende Aufwandsentschädigung:

- |                                   |                       |
|-----------------------------------|-----------------------|
| - der ehrenamtliche Bürgermeister | <b>885,00 €/Monat</b> |
| - der ehrenamtliche Beigeordnete  | <b>220,00 €/Monat</b> |

(4) Für notwendige Auswärtige Tätigkeiten werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1,2 und 4) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls, für den folgenden Tag (§38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 15,00 €.“

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2008 in Kraft.

Tütteleben, den 08.10.2008

  
Meiß  
Bürgermeister

